

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0074

16. Dezember 2020

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Verpackung bestehend aus einem Boden und einem Deckel aus Pappe (jeweils Länge x Breite 25 x 12,5 cm) und zwei Kunststoffbändern (Länge jeweils 53 cm) zur Befüllung mit zehn Paar als persönliche Schutzausrüstung bestimmten Handschuhen aus Leder in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die ASK Kloska GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 26. August 2019 die Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin bringt Schutzhandschuhe in Verkehr und hat in ihrem Antrag bei der eigenen Einordnung das Abgrenzungskriterium aus dem Produktblatt für sonstige Textilien herangezogen.

Auf Nachfrage der Zentralen Stelle teilte die Antragstellerin am 7. November 2019 mit, die Handschuhe würden sowohl im 100er-Karton als auch in einer Einheit von zehn Paar Handschuhen verkauft. Ein Stückverkauf sei selten. In letzterem Fall erhalte der Kunde die Ware lose, d.h. ohne Verpackung.

Mit E-Mail vom 14. Januar 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin aufgefordert, für den Fall, dass auch eine Entscheidung über die Verpackung von zehn Paar Handschuhen erfolgen solle, auch Bilder dieser Verkaufseinheit zu übersenden, auf denen etwaige Etiketten erkennbar sind.

Die Antragstellerin bestätigte mit E-Mail vom 14. Januar 2020, dass sich der Antrag auch auf die Verkaufseinheit von zehn Paar Handschuhen bezieht und übermittelte erneut die bereits übersandte Abbildung.

In einem Telefonat am 30. März 2020 erklärte die Antragstellerin auf Nachfrage, dass sie die zehn Paar Handschuhe ohne Etiketten an die Kunden abgebe, da sie als Großhändlerin Preise nicht ausweisen müsse.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid ist die im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigten Verpackung bestehend aus einem Boden und einem Deckel aus Pappe (jeweils Länge x Breite 25 x 12,5 cm) und zwei Kunststoffbändern (Länge jeweils 53 cm) zur Befüllung mit zehn Paar als persönliche Schutzausrüstung bestimmten Handschuhen aus Leder („**Prüfgegenstand**“).

Die Entscheidung über die Schachtel aus Karton (Höhe x Breite x Tiefe: 66 x 29 x 29 cm) zur Befüllung mit 100 Paar als persönliche Schutzausrüstung bestimmten Handschuhen aus Leder erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an dessen Einordnung des Prüfgegenstands als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, weil sie den befüllten Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit zehn Paar als persönliche Schutzausrüstung bestimmten Handschuhen aus Leder („**Schutzhandschuhe**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C301/14, Rn. 47).

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen in Zusammenhang mit einer Ware. Er dient in seiner Gesamtheit der Aufnahme und Handhabung der zehn Paar Schutzhandschuhe.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den zehn Paar Schutzhandschuhen eine Einheit aus Ware (zehn Paar Schutzhandschuhe) und Verpackung (Boden und Deckel aus Pappe sowie zwei Kunststoffbänder), die typischerweise dem Endverbraucher angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung als Abfall einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand Oktober 2020) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf die Schutzhandschuhe ist das Produktblatt 21-000-0070 für das Produkt Bekleidung in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) anzuwenden. Als Produkte sind im Produktblatt 21-000-0070 unter anderem Arbeits- und Spezialbekleidung, Handschuhe (Textil) sowie Pelz- und Lederbekleidung aufgeführt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, so dass die Nennung von Handschuhen aus Textil die Zuordnung der Schutzhandschuhe aus Leder nicht hindert. Die Schutzhandschuhe sind zudem Arbeits- und Spezialbekleidung im Sinne des Produktblatts.

Das von der Antragstellerin angewandte Produktblatt 21-000-0150 für sonstige Textilien erfasst die Schutzhandschuhe nicht. Aus dem Wortlaut, konkret dem Wort „sonstige“, welches die Abgrenzung zu den anderen Produktblättern der Produktgruppe vornimmt, lässt sich entnehmen, dass das Produktblatt nur auf Produkte, die gerade keine Bekleidung sind, Anwendung findet. Dementsprechend sind die dort genannten Produktbeispiele auch keine Kleidungsstücke.

Gemäß dem Produktblatt 21-000-0070 in der Produktgruppe 21-000 Textilien, Schuhe, Lederwaren fallen Verkaufsverpackungen von Bekleidung bis einschließlich 30 Stück bzw. 30 Paar (ohne Kleiderbügel, Kleinbügel und Aufhänger) aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, Verwaltungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Dienstleistungsbetrieben an. Verpackungen von Bekleidung bis einschließlich 30 Stück oder 30 Paar fallen zwar auch im Handel an, insgesamt überwiegt aber der Anteil, der in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfällt.

Handschuhe werden paarweise angeboten und genutzt, so dass – wenn es wie vorliegend auf das Abgrenzungskriterium ankommt – bei Anwendung des Produktblattes 21-000-0070 auf die Einheit „Paar“ abzustellen ist.

An den im Produktblatt 21-000-0070 aufgeführten typischen Anfallstellen werden Schutzhandschuhe bestimmungsgemäß zum Schutz der Hände bei auszuführenden Tätigkeiten, die entsprechende (Schutz-)Kleidung erfordern, verwendet. Die Anfallstellen sind damit Endverbraucher der Schutzhandschuhe.

Dementsprechend werden der Prüfgegenstand und die zehn Paar Schutzhandschuhe dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die zehn Paar Schutzhandschuhe gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die zu beurteilende Verkaufseinheit aus Ware (zehn Paar Schutzhandschuhe) und Verpackung (Pappdeckel, Pappboden und zwei Kunststoffbänder) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Verkaufsverpackungen sind nur dann systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen sowie Anfallstellen des Kultur- sowie des Freizeitbereichs. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG zudem auch landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Gemäß dem Produktblatt 21-000-0070 für das Produkt Bekleidung in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren (Produktgruppennummer 21-000) sind Verkaufsverpackungen von Bekleidung bis einschließlich 30 Stück bzw. 30 Paar (ohne Kleiderbügel, Kleinbügel und Aufhänger) aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, Verwaltungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Dienstleistungsbetrieben anfallen. Verpackungen von Bekleidung bis einschließlich 30 Stück oder 30 Paar fallen zwar auch im Handel an, insgesamt überwiegt aber der Anteil, der in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfällt.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich gerade nicht am typischen Anfallort als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in

eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche bzw. im Handel verbleibende Menge ist insofern nicht zulässig (Bundestag-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Die Bündelung von zehn Verkaufseinheiten zu je zehn Paar Schutzhandschuhen in einer größeren, ebenfalls angebotenen Verkaufseinheit von 100 Paar Schutzhandschuhen führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Verpackung von zehn Paar. Entscheidend für die Einordnung ist jeweils der typische Anfall der einzelnen angebotenen Verkaufseinheit am endgültigen typischen Anfallort in der Lieferkette.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



Hinweis

Dieser Bescheid stellt rechtsverbindlich fest, dass es sich bei der im Tenor genannten Verpackung um eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG handelt.

Eine Entscheidung über die Registrierungs- bzw. Systembeteiligungspflicht der Antragstellerin bzw. die Herstellereigenschaft nach § 3 Absatz 14 VerpackG trifft der Bescheid nicht. Hinweise zum Thema „Wer ist zur Registrierung verpflichtet?“ finden Sie in unseren FAQs unter <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq/>.